

Flächenangaben

Flächeninhalt des Stadtbezirks Kassel einschließl. Wehlheiden 2156 ha, Wahlershausen 586 ha, Kirchditmold 278 ha, Rothenditmold 306 ha, Bettenhausen 597 ha, Fasanenhof 142 ha, zusammen: 4065 ha.

Friedrichsplatz: Länge mit den Straßen 324 m, ohne

Straßen 278 m, Breite mit Straßen 152 m, ohne Straßen 110 m, Flächeninhalt mit Straßen 492,5 ar, ohne Straßen 305,8 ar.

Königsplatz: Durchmesser mit Straßen 130 m, ohne Straßen 100 m, Flächeninhalt mit Straßen 132,7 ar, ohne Straßen 78,5 ar. — Karlsau (einschließlich rund 18 ha Wasserfläche) 150 ha.

Höhenangaben

Fuldaspiegel 136 m, Friedrichsplatz 162 m, Bahnhof 183 m, Wasserbehälter auf dem Kragenberg 211 m, Wilhelmshöher Schloß 287 m, Fuß des

Ottogons 525 m, Scheitel des Herkules 596 m über Normal Null, d. h. über dem Mittelwasser der Nordsee.

Städtische indirekte Steuern

Verwaltung: Stadt-Steueramt.

Geschäftsstelle: Rathaus, Erdgesch. Eingang Fünffensterstraße. Rathaus-Vermittlung.

1. Bier- und Essigsteuer.

Die Besteuerung des von auswärts in den Stadtbezirk eingehenden sowie des innerhalb des Stadtbezirks bereiteten Bieres, Essigs, Essigsprits, Essigessenz hat bei dem Stadtsteueramt, Rathaus Zimmer 23, zu erfolgen.

Es beträgt:

1. Die Biersteuer 2 R. M. je hl, jedoch nicht mehr als 7% des Herstellerpreises;
2. die Verbrauchsabgabe vom Essig mit einem Gehalt von 5 v. H. wasserfreier Essigsäure für 1 Liter 1,3 Reichspfennig.

Der Empfänger der mit der Post eingehenden steuerpflichtigen Sendungen ist zur unverzüglichen Besteuerung beim Stadt-Steueramt verpflichtet.

Einbringer und Empfänger haften gemeinsam für die Steuer. Unterlassene Anmeldungen werden bestraft.

2. Wertzuwachssteuer.

Bei Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt ist, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Die Steuer beträgt 30 v. H. des Wertzuwachses, wenn die Verkäufer oder ihre Rechtsvorgänger das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Oktober 1923 erworben haben.

Für die übrigen Wertzuwachssteuerfälle beträgt die Steuer 10% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 10% des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen:

bei einer Wertsteigerung	
11%	von 10 bis ausschließlich 20%
12%	20
13%	30
14%	40
15%	50
16%	60
17%	70
18%	80
19%	90
20%	100
21%	110
22%	120
23%	130
24%	140
25%	150
26%	160
27%	170
28%	180
29%	190
30%	über 200%

Die Steuerbeträge werden auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

3. Grunderwerbssteuer.

An Grunderwerbssteuern werden vom 1. 4. 1927 ab 3 Prozent Reichssteuern und 2 Prozent Gemeindezuschläge erhoben.

4. Vergnügungssteuern.

§ 1. Steuerpflichtige Veranstaltungen.

Alle im Stadtbezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Kostümbazare, Maskenbälle, Narrenabende, Rummelplatzveranstaltungen;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome u. dergl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen u. Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figuren-Kabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien, Vorführung eines Kapplertheaters auf Messen und Rummelplätzen u. dergl.,
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variétés-, Fingeltangel-Vorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführung von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführung von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführung d. Tanzkunst, Vereinsunterhaltungen, Kommerse und dergleichen.

Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 4. Anmeldung, Sicherheitsleistung.

Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen sind bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Werktag, und wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage, und wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Ziffer 2, 3, 4 oder 8—10 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung bis dahin noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.